

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien **der Firma Hectronic GmbH** (Doc-Nr. H0.23 Rev. 2 / Stand 02/11)

1. Vertragsabschluß und allgemeiner Vertragsinhalt

Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Hectronic GmbH (Rev. 5, Stand 02/11) werden für die Beschaffung von Produktionsmaterialien folgende ergänzende Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarung gilt – zusätzlich zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen - mit der Annahme des Auftrages durch den Lieferanten als geschlossen. Sofern der Lieferant diese ergänzenden Einkaufsbedingungen nicht akzeptiert, muss er diesen ausdrücklich schriftlich – nicht per E-Mail - widersprechen. Ein bloßer Verweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Widerspruch zu diesen Bedingungen.

2. Bestellungen von Produktionsmaterialien

2. 1. Lieferverträge (Rahmenverträge, Abruf-Rahmenverträge, Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Rahmenverträge, Bestellungen sowie Lieferabrufe können auch per E-Mail übermittelt werden.
2. 2. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Eine Auftragsbestätigung für Lieferabrufe ist nur bei Widerspruch erforderlich, andernfalls gilt der Abruf als bestätigt (s. „Handbuchs zur Anwendung von e-procurement – Bereich Lieferabrufe“ unter www.hectronic.com).
2. 3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Liefertermin, Vertragsstrafe, Lieferbedingung

Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Hectronic GmbH (Rev. 5, Stand 02/11) gelten folgende Vereinbarungen für die Abwicklung von Lieferabrufen:

- 3.1. Beim Lieferabruf-Verfahren ergeben sich die verbindlichen Liefertermine aus den jeweiligen Liefereinteilungen und den entsprechenden individuellen Lieferabrufen. Die Verbindlichkeit der Liefertermine ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Lieferabruf auf Grundlage des jeweils geltenden „Handbuchs zur Anwendung von e-procurement – Bereich Lieferabrufe“. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Die in den Bestellungen und Abrufen angegebenen Termine verstehen sich grundsätzlich als Eintrefftermine bei Hectronic.
Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anders ergibt, ist Lieferung „frei Haus“ (Incoterms® 2010) vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen

Ergänzend zu den Zahlungsbedingungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen:

Die Zahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen; bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber

Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Hectronic GmbH (Rev. 5, Stand 02/11):

- 13.1. Bei Bestellungen durch Abruf-Rahmenverträge werden die Fertigungs- und Materialfreigaben vereinbart und ausgewiesen. Sofern der Lieferant hierüber hinaus weitere Materialeindeckungen und/oder Fertigungen vornimmt, so erfolgt dies ausschließlich auf Risiko des Lieferanten.
- 13.2. Sofern sich die Absatzsituation des Auftraggebers wesentlich verschlechtert, ist der Auftraggeber berechtigt, die aufgegebenen Bestellungen sowie Rahmen- und Abrufaufträge ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Fertigung von bereits bestellten Produkten unverzüglich einzustellen. Lag dem Rahmenvertrag eine Preisstaffel vor, so ist der Lieferant berechtigt, für die gelieferte Menge die tatsächliche Mengenstaffel zugrunde zu legen und eventuelle Mehrpreise zu verlangen.

6. Prüfungen, Materialnachweise

Der Auftraggeber hat das Recht, Prüfungen im Werk des Auftragnehmers durchzuführen; dabei tragen Lieferant und Auftraggeber jeweils ihre eigenen Kosten. Der Lieferant sichert eine Warenausgangsprüfung zu, die einer ordnungsgemäßen Wareneingangsprüfung beim Auftraggeber entspricht. Dadurch wird der Auftraggeber von der Pflicht der Wareneingangsprüfung, ausgenommen Stichproben, entbunden. Dies gilt nicht hinsichtlich äußerlich leicht erkennbarer Transportschäden und sonstigen offen erkennbaren Mängeln, insbesondere Abweichungen von Identität und Menge der gelieferten Waren. Dabei festgestellte Beanstandungen wird der Auftraggeber dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Ungeachtet dessen wird der Auftraggeber fallweise eine Stichprobenartige Wareneingangsprüfung durchführen.

Erfordern Mängel wiederholte, weitere oder 100%- Prüfungen, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten. Durch diese Prüfungen wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Aufforderung durch den Auftraggeber jeder Lieferung unverzüglich einen Werkstoff- und Prüfnachweis beizufügen.